
Standesamt

Allgemeines

In den Berichtsjahren gab es für die Arbeit im Standesamt erneut eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen. Einige davon seien hier erwähnt.

Um die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensformen abzubauen und gleichgeschlechtlichen Paaren einen gesicherten Rechtsrahmen für die Lebensgemeinschaft zur Verfügung zu stellen, trat mit Wirkung vom 01.08.2001 das **Lebenspartnerschaftsgesetz** in Kraft. In Niedersachsen werden Lebenspartnerschaften im Standesamt begründet und eingetragen.

Im Rahmen des am 12.04.2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (**Kinderrechtsverbessergesetz**) ist eine sogenannte Einbenennung eines Kindes nunmehr auch bei gemeinsamer Sorge seiner Eltern möglich.

Am 12.02.2005 trat das Gesetz zur **Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts** in Kraft und trägt damit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2004 Rechnung, wonach auch ein früherer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname zum Ehenamen einer weiteren Ehe bestimmt werden kann.

Das am 01.01.2005 in Kraft getretene **Zuwanderungsgesetz** hat für viele Bereiche Rechtsänderungen erbracht, so auch im Standesamt.

Der Personenkreis der Eltern hier geborener „**Ius-Soli-Kinder**“ ist neu definiert und die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit an die geänderten, ausländerrechtlichen Vorschriften angepasst. Die deutsche Staatsangehörigkeit (sog. Optionsstaatsangehörigkeit) erhalten im Inland geborene Kinder, deren ausländische Eltern bestimmte Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

Die betreffenden Kinder müssen zwischen ihrem 18. und 23. Lebensjahr eine Entscheidung zugunsten einer Staatsangehörigkeit treffen; anders als bei einem Erwerb durch Abstammung, wenn ein oder beide Elternteile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben wird, denn diese beiden Formen lassen auch langfristig eine mögliche doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit zu.

In Alfeld haben seit dem 01.01.2001 36 Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

Die sog. „**Brüssel II a VO**“ findet seit dem 01.03.2005 Anwendung. Diese Verordnung regelt die Wirksamkeit von rechtskräftigen Entscheidungen in den EU-Staaten, die nunmehr zum Großteil ohne weitere förmliche Anerkennung als wirksam angesehen werden, eine Erleichterung in die Standesämter bringt und ein weiterer Schritt in Richtung eines einheitlichen europäischen Personenstandswesen ist.

Zunehmend schwierig stellt sich die Beurkundung von Personenstandsfällen dar, z.B. bei Geburten, wenn die Identität ausländischer Eltern nicht nachgewiesen werden kann.

Im Zuge der Internationalisierung kommt dem internationalen Privatrecht (IPR), also dem Bereich von Beurkundungen mit Auslandsbeteiligung, weiterhin eine besondere Bedeutung zu. In mittlerweile 40 Ländern, den sog. „Problemstaaten“, haben die dortigen deutschen Auslandsvertretungen die Legalisation von Urkunden und ausländischen Entscheidungen aufgrund einer zu hohen Fälschungsrate eingestellt. Diese Tatsache führt in den Standesämtern dazu, die Echtheit solcher vorgelegter Urkunden in Form eines sehr Zeit- und Kostenaufwändigen Prüfungsverfahrens in den entsprechenden Ländern vor Ort prüfen zu lassen.

Das Standesamt muss sich auch mit Eheschließungsanmeldungen beschäftigen, die vermuten lassen, dass statt einer Lebensgemeinschaft ausschließlich ein Aufenthaltstitel für einen ausländischen Partner Grund für die Eheschließung ist. In diesem sensiblen Bereich hat der Gesetzgeber den Standesbeamten und Standesbeamtinnen mittlerweile die Möglichkeit eröffnet, eine sog. Scheineheüberprüfung durchzuführen und je nach Prüfungsergebnis eine Eheschließung evtl. zu versagen.

Die geplante Personenstandsrechtsreform wird für die Arbeit im Standesamt in den künftigen Jahren umfassende Veränderungen mit sich bringen. Vorgesehen ist die Abschaffung der Familienbücher sowie eine weitreichende Elektronisierung und Verbindung der Standesämter untereinander.

Sonstige Veränderungen

Die **Schließung** der Geburtsabteilung des **Krankenhauses Gronau (Leine)** führte ab 2003 zu einer ansteigenden Zahl der zu beurkundenden Neugeborenen in Alfeld (Leine).

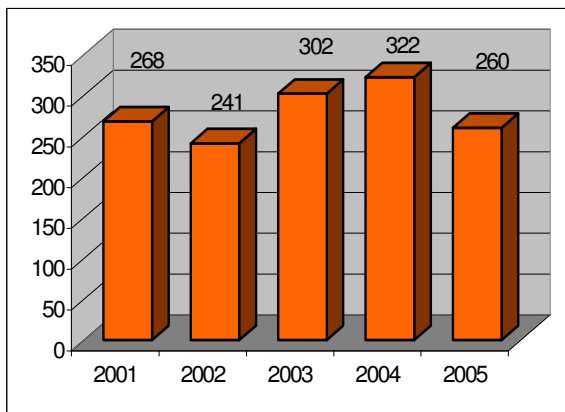
Zu Beginn des Jahres 2003 wurde im Zuge der Modernisierung des Standesamtes das **neue Trauzimmer** im Rathaus eingeweiht. Je nach Größe der Hochzeitsgesellschaft stehen jetzt zwei Räume auf einer Ebene für standesamtliche Eheschließungen zur Verfügung.



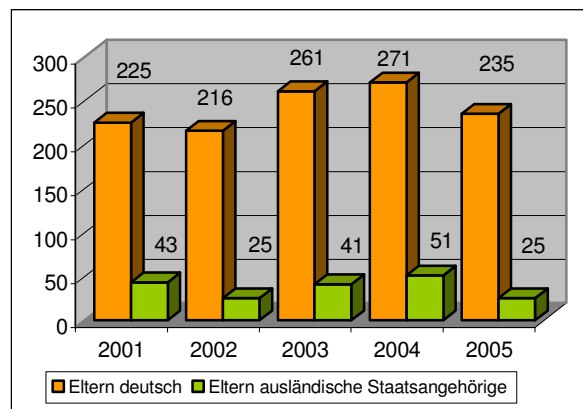
Trauzimmer im Rathaus

Geburten

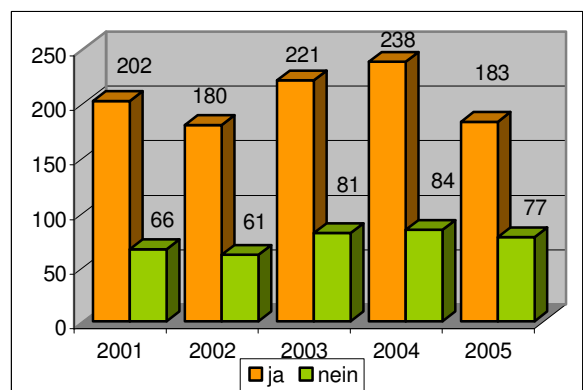
Geburten insgesamt 2001 - 2005



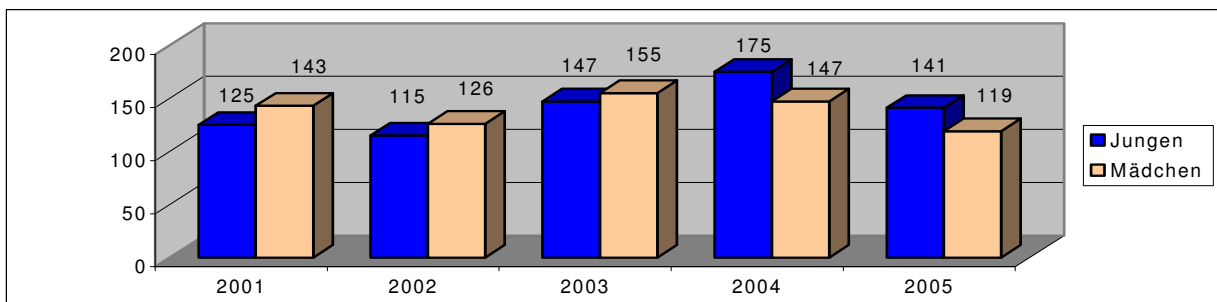
Geburten mit Auslandsbezug 2001-2005



Eltern bei Geburt miteinander verheiratet



Geburten Jungen und Mädchen 2001- 2005

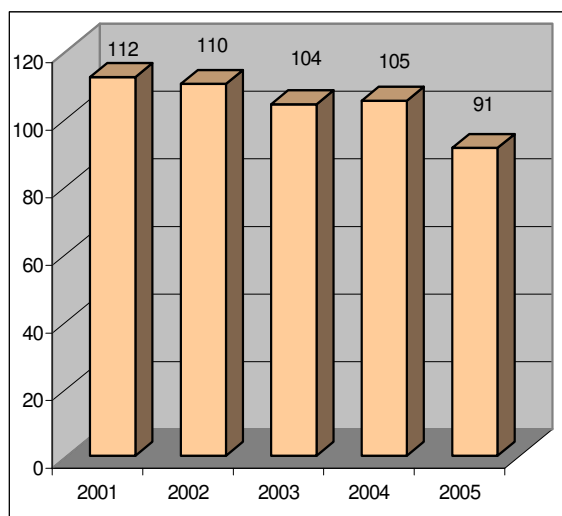


Beliebteste Vornamen 2001- 2005

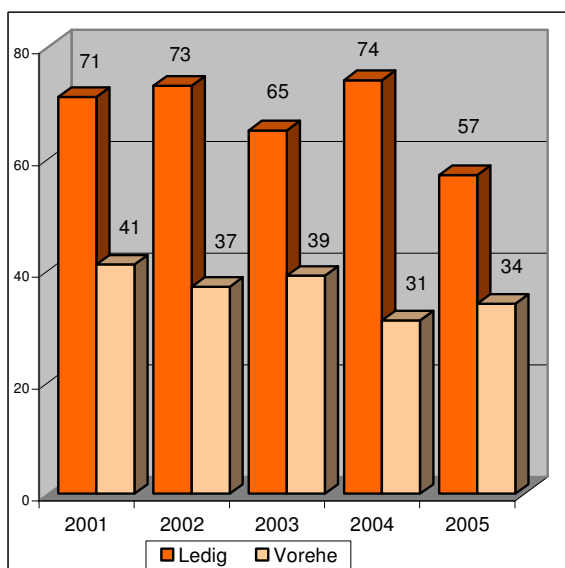
Jahr	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005
Mädchenname	1. Michelle 2. Lisa 3. Lena	1. Marie 2. Emily 3. Lilly	1. Maria 2. Marie 3. Michelle	1. Sophie 2. Marie 3. Lea	1. Sophie 2. Leonie 3. Laura
Jungenname	1. Justin 2. Jannik 3. Lukas	1. Niclas 2. Luca 3. Lukas	1. Fabian 2. Niklas 3. David	1. Nico 2. Leon 3. Lukas	1. Niklas 2. Daniel 3. Fabian

Eheschließungen

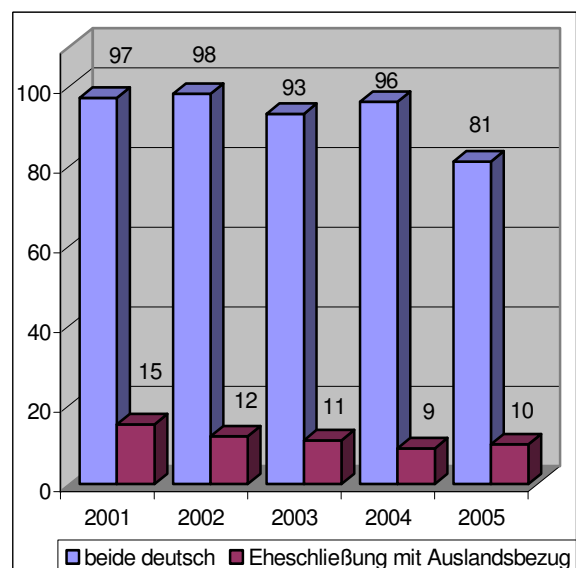
Anzahl Eheschließungen 2001-2005



Partner ledig oder bereits verheiratet gewesen

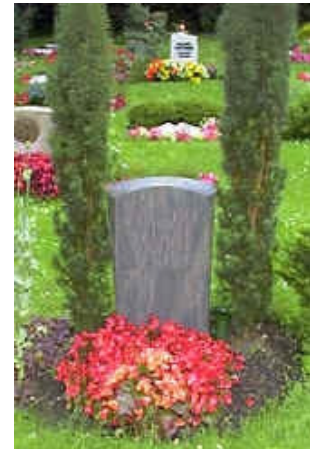
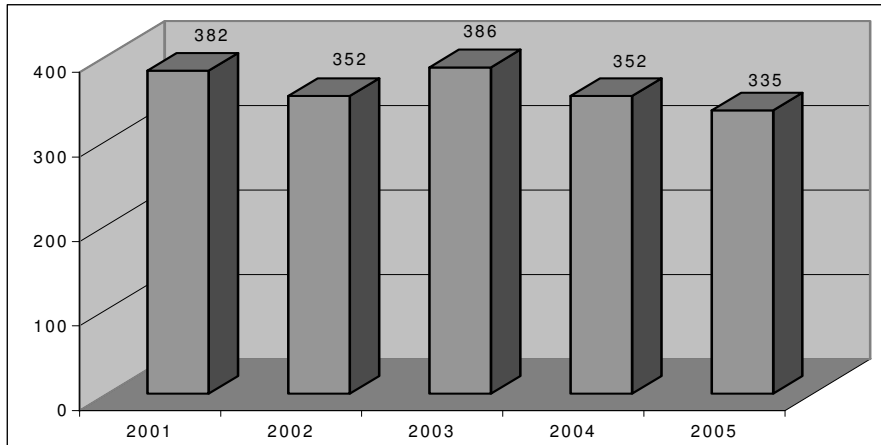


Anteil Eheschließungen mit Auslandsbezug

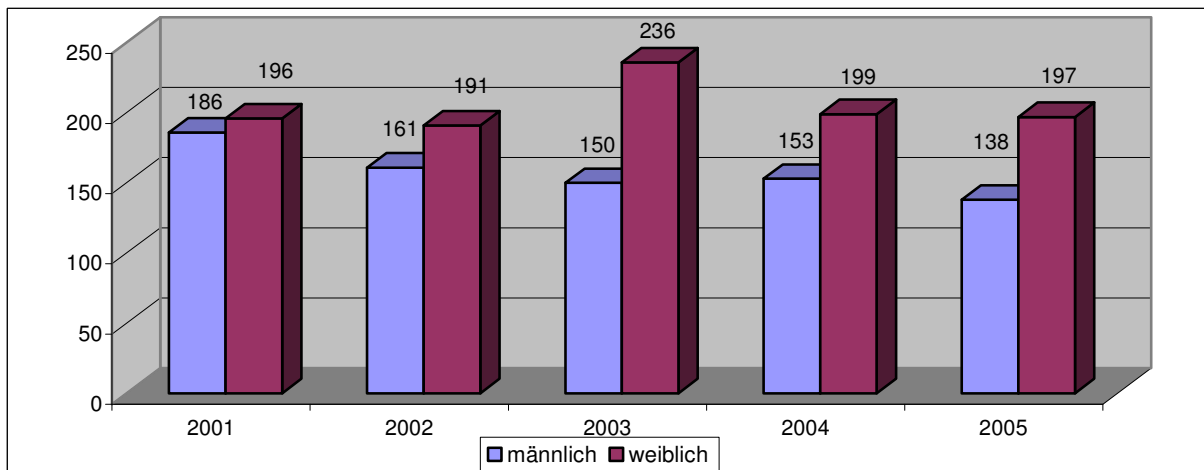


Sterbefälle

Anzahl Sterbefälle 2001-2005

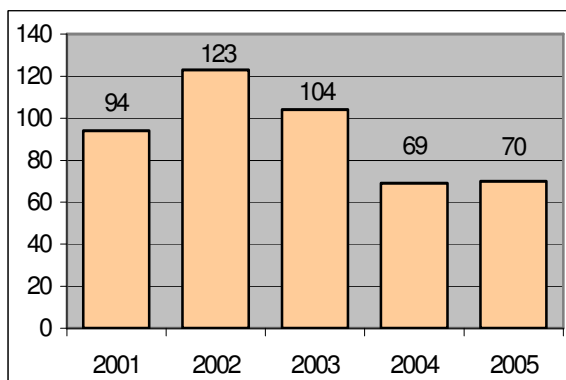


Aufteilung Sterbefälle 2001-2005



Kirchenaustritte

Anzahl Kirchenaustritte



Aufteilung nach Religionszugehörigkeit

